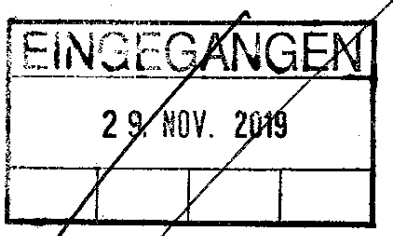

REGIONALVERBAND RUHR

Regionalverband Ruhr
Postfach 10 32 64 | D-45032 Essen

Herrn
Michael Makiolla
Landrat
Kreis Unna
Friedrich-Ebert-Str. 17
59425 Unna

E-Mail: michael.makiolla@kreis-unna.de

Regionalverband Ruhr
Die Regionaldirektorin

Kronprinzenstraße 35
D-45128 Essen
T + 49 (0)201 2069 - 0
F + 49 (0)201 2069 - 500
info@rvr.ruhr
www.rvr.ruhr

Anwendung des § 55 KrO NRW im Rahmen der Erstellung des Doppelhaushaltes 2020 / 2021
hier: Anzeige von nachträglichen Änderungen

Essen,
29.11.2019

Referat
Finanzmanagement

Thomas Holtmann
holtmann@rvr.ruhr
T + 49 (0)201 2069 - 694
F + 49 (0)201 2069 - 6384

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
RL 6

Sehr geehrter Herr Makiolla,

mit dem am 18.09.2012 verabschiedeten Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) wurde u. a. gesetzlich verankert, dass die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden nach § 55 KrO NRW zu erfolgen hat. Dies gilt entsprechend für die Mitgliedskörperschaften des Regionalverbandes Ruhr.

Mit Schreiben vom 08.08.2019 habe ich die Benehmensherstellung zum Haushaltsplanentwurf für den Doppelhaushalt 2020/2021 sechs Wochen vor der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung fristgerecht eingeleitet.

Wie Sie den damals übersandten Unterlagen entnehmen konnten, berücksichtigten die Eckdaten für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2020/2021 Erträge aus Zuschüssen von Kommunen in Höhe von 863.000,00 € für die Finanzierung der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Internationalen Gartenausstellung 2027 (IGA 2027) in der Metropole Ruhr stehen. Diese Zuschüsse sollten im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem RVR und seinen Mitgliedskörperschaften vereinnahmt werden. Eine Abwicklung über eine erhöhte Verbandsumlage war zu diesem Zeitpunkt nicht geplant, so dass die Benehmensherstellung mit einem im Vergleich zum Vorjahr konstanten Hebesatz eingeleitet wurde.

Der Kommunalrat hat sich in seiner Sitzung am 28.11.2019 entgegen des Vorschlages des RVR dafür ausgesprochen, die durch die Mitgliedskörperschaften zu leistenden Anteile an den Kosten der IGA 2027 nicht auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, sondern über eine erhöhte RVR-Verbandsumlage abzuwickeln.

Gemäß § 55 KrO NRW bin ich verpflichtet, Ihnen nach Einleitung des Benehmensherstellungsverfahrens sich zwischenzeitlich ergebende neue Erkenntnisse, die geeignet sind, die Umlagesätze zu beeinflussen, zur Kenntnis zu bringen (Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Held/Becker/Decker/Kirchhof/Krämer/Wansleben/Winkel, 42. Nachlieferung Juni 2019). Dieser Verpflichtung möchte ich wie folgt nachkommen:

Die als Zuschüsse von Kommunen für die IGA 2027 ab dem Haushaltsjahr 2020 eingeplanten Erträge über 863.000,00 € werden aus dem Haushaltsplanentwurf gestrichen. Als Kompensation wird der Hebesatz der RVR-Verbandsumlage um 0,0083 Prozentpunkte auf 0,68 % angehoben. Eine finanzielle Mehrbelastung ist für Sie hiermit nicht verbunden.

Sollten Sie aufgrund der neuen Erkenntnislage eine Stellungnahme abgeben wollen, bitte ich Sie dies bis zum 06.12.2019 zu tun. Die kurze Frist ist erforderlich, da etwaige eingehende Stellungnahmen der Verbandsversammlung für die Sitzung am 13.12.2019 zugeleitet werden sollen.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Referat Finanzmanagement selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin